

Anspruch der Krankenkasse gegen die Berufsgenossenschaft auf Erstattung des Sterbegeldes.

Von

Dr. B. HILKE, Kreisgerichtsrat in Berlin.

Uebereinstimmend ist im Falle des Todes dem erkrankten Kassenmitgliede (§ 20 Kr.V.G.) sowie dem Betriebsverletzten (§ 15 G.U.V.G. § 16 L.U.V.G. §. 21 S.U.V.G.) ein Sterbegeld zu gewähren und nur seiner Höhe nach dasselbe verschieden bemessen, je nachdem ob es als krankenkassliche oder als berufsgenossenschaftliche Leistung sich darstellt. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bleibt (§ 25 G.U.V.G. § 30 L.U.V.G. § 29 S.U.V.G.) in Kraft. Doch ist, wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Renten-